



## ECUADOR<sup>1</sup>

Stand 1. Januar 2020

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV)	2
Wohnsitzbescheinigung	3

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	ecuadorianische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						II 1
– Regel		10	-	15		
– Sonderfälle		14	-	15		
Zinsen	withholding tax	25				II 2, 3
– Regel			15	10	Reduktion/ Erstattung	
– Sonderfälle			25	0		
Lizenzgebühren		25	15	10	Reduktion/ Erstattung	
Dienstleistungsvergütungen		25	25	0	Erstattung	

### II. Besonderheiten

1. Nach dem internen ecuadorianischen Recht unterliegen Dividenden, die an nicht-ansässige Personen gezahlt werden, einem Steuerrückbehalt von 25 % von 40 % der ausbezahlten Beträge, was einen effektiven Steuersatz von 10 % ergibt. Wenn die ausschüttende Gesellschaft nicht ihr gesamtes mittelbares Aktionariat bis zu den im Ergebnis nutzungsberechtigten Personen offengelegt hat, so beträgt der Steuerrückbehalt 35 % von 40 % der Dividenden, was einem effektiven Steuersatz von 14 % entspricht.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. Durch das Abkommen von den Steuern befreit sind Zinsen auf Bankdarlehen, Staatsanleihen, Darlehen bei Warenverkäufen auf Kredit sowie Darlehen, die gestützt auf die Exportrisikogarantie gesichert oder versichert sind.

3. Zinsen, die ausländischen privaten Finanzinstituten gutgeschrieben werden, sind nach dem internen ecuadorianischen Recht von der Steuer befreit, es sei denn, diese Finanzinstitute seien in Steuerparadiese niedergelassen.

### **III. Verfahren**

In der Regel erfolgt die Entlastung der ecuadorianischen Steuer an der Quelle, wobei eine Wohnsitzbescheinigung vorzuweisen ist (Muster siehe folgende Seite).

### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

**Certificate of Residence**

**Wohnsitzbescheinigung**

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller

.....  
.....  
.....  
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double tax treaty of 1994 between Switzerland and Ecuador.

Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der betroffenen Leistungen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Ecuador von 1994 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: